



An die
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

Eltern sowie
Träger von Kindertagesstätten und Kindertagespflege-
stellen

Landkreistag
Städte- und Gemeindebund
LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Landeskitaelternbeirat
Mitglieder des LKJA
Landesverband für Kindertagespflege

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Rene Ernst
Gesch-Z.: 22.4 - 7101
Hausruf: +49 331 866-3727
Fax:
Internet: mbjs.brandenburg.de
Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 3. Mai 2021

Auswirkung der Änderung des Infektionsschutzgesetzes auf die 2. Richtlinie Elternbeitrag Corona

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) hat der Bund u.a. eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beschlossen, die am 24. April 2021 in Kraft getreten ist. Der in diesem Zusammenhang neu eingeführte § 28b IfSG sieht u.a. das inzidenzabhängige Schließen und Wiederöffnen der Kindertagesstätten und der Kindertagespflegestellen vor. Wegen dieser Änderung wurde auch die 7. Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg mit Wirkung zum 24. April 2021 geändert. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich an dieser Stelle noch einmal auf mein Schreiben vom 23. April 2021.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die Auswirkungen dieser Änderungen auf die 2. Richtlinie Elternbeitrag Corona informieren. Weitere Informationen zu dieser Richtlinie sind auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Jugend und

Sport unter <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/zweite-richtlinie-kita-elternbeitrag-corona-2021.html> abrufbar.

Auch bei einer Schließung von Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen auf Grundlage des § 28b Abs. 3 S. 3 und S. 9 IfSG können die Fördervoraussetzungen nach der 2. Richtlinie Elternbeitrag Corona vorliegen, wenn die Schließung mindestens 14 Kalendertage andauert. Die Schließung muss jedoch nicht zusammenhängend 14 Kalendertage umfassen. Es genügt, wenn in einem beitragsrelevanten Monat die Einrichtung insgesamt 14 Kalendertage aufgrund der o.g. Regelungen geschlossen werden musste.

Die Richtlinie spricht davon, dass Träger nur eine Förderung erhalten können, wenn ihre Kindertagesstätten (bzw. Kindertagespflegestellen) aufgrund der Regelungen der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung landesweit oder regional bezogen auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt präventiv geschlossen sind und die betroffenen Kinder nicht betreut worden sind. Diese Voraussetzungen liegen bei einer Schließung nach § 28b Abs. 3 S. 3 und S. 9 IfSG ebenfalls vor. Die Subsidiaritätsklausel des § 27 Eindämmungsverordnung verweist ausdrücklich auf die Schutzmaßnahmen des IfSG. Damit wird auch die Regelung zur inzidenzabhängigen Schließung nach dem Bundesrecht ausdrücklich nach der Eindämmungsverordnung Teil des im Land Brandenburg geltenden Regelungskanons. Auch ohne die Subsidiaritätsklausel wäre das vorrangige Bundesrecht zu beachten.

Daneben sprechen auch Sinn und Zweck sowie die Historie der Richtlinie für eine Anwendbarkeit der Richtlinie bei einer Schließung nach § 28b Abs. 3 S. 3 und S. 9 IfSG. Ziel der Richtlinie ist, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu unterstützen. Hierbei geht es u.a. um die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Angebote der Kindertagesbetreuung von öffentlichen und freien Trägern im Zeitraum der vorübergehenden Schließung/Teilschließung von Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen. Auch bei einer Schließung nach den genannten Vorschriften des IfSG können Beitragsausfälle bei den Einrichtungsträgern entstehen, sodass die Gesamtfinanzierung der Kindertagesbetreuung beeinträchtigt wird.

Der Tatbestand der Richtlinie wurde nicht eng auf einzelne Regelungen der Eindämmungsverordnung begrenzt. Die Eindämmungsverordnung selbst ist auf Grundlage des IfSG erlassen worden. Außerdem sind die bundesrechtlichen Vorgaben der Notbremse mit entsprechenden Landesregelungen vergleichbar, die bisher landesrechtlich eine inzidenzabhängige Schließung und Wiederöffnung der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg geregelt haben. Diese Fälle waren ebenfalls unstreitig vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst.

Im Übrigen möchte ich Ihnen noch folgenden Hinweis auf die Anwendbarkeit der Richtlinie im Monat April 2021 im Hinblick auf die Osterferien geben. Da aufgrund des § 18 Abs. 4 Eindämmungsverordnung der Hortbetrieb in den Ferien mit Ausnahme der Notbetreuung untersagt war, greifen hier die Regelungen der Ziffer 4 Abs. 6 und 7 der Richtlinie, sodass die Einrichtungsträger die Eltern im Monat April beitragsfrei stellen und über die Richtlinie einen pauschalen Ausgleich in voller Höhe erhalten können. Ich empfehle den Einrichtungsträgern, von dieser Möglichkeit nach der 2. Richtlinie Elternbeitrag Corona Gebrauch zu machen.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Ausführungen bei der Anwendung der Landesförderung weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal